

Unsere Feldwegesatzung

✓ Checkliste für die Besitzer von landwirtschaftlichen Grundstücken in der Gemarkung Siebeldingen



Was gehört alles zum Begriff Feldweg?

- ✓ Der Wegekörper, das ist insbesondere der Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Seitenstreifen.
- ✓ Der Luftraum über dem Wegekörper
- ✓ Der Bewuchs und das Zubehör (z.B. Ablaufgitter etc.)

Wer darf die Feldwege benutzen?

- ✓ Alle Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Grundstücken.
- ✓ Fußgänger und Radfahrer auf eigene Gefahr.
- ✓ Sonstige Anlieger wie z.B. Besitzer von Wochenendhäusern oder Jagdhütten nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde.

Achtung! Zur Verhütung von Schäden kann die Ortsgemeinde, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden oder bei Gefährdung die Benutzung beschränken oder untersagen.

Was ist nicht erlaubt.?

- ✓ Die Wege zu benutzen, wenn dies zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
- ✓ Beim Einsatz von Geräten und Maschinen Wege, einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinne und sonstigem Zubehör zu Beschädigen.
- ✓ Den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren.
- ✓ Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen dann liegen zu lassen.
- ✓ Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder behindert werden.
- ✓ Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegkörper beschädigt werden kann.
- ✓ Die Entwässerung zu beeinträchtigen.
- ✓ Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
- ✓ Holz, Pflanzenreste oder Abfälle auf beton- und bitumenbefestigten Wegen zu verbrennen.

Welche Pflichten habe ich als Benutzer?

- ✓ Schäden an Wegen sind dem Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- ✓ Wer einen Weg verunreinigt hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- ✓ Dünger Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen.

Welche Pflichten habe ich als Angrenzer?

- ✓ Eigentümer und Besitzer haben dafür zu sorgen, dass Bewuchs (Hecken, Sträucher, Bäume, Unkraut etc.) die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.
- ✓ Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern oder Besitzern zu beseitigen.

Für weiter gehende Fragen stehen Ihnen gerne der Ortsbürgermeister oder das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung.